



Kollaturrecht der Pfarr- und Sigristenwahl

Die Kompetenz für die Wahl des Leutpriesters und des Sigristen wurde der Korporation Sursee im Jahr 1840 übertragen. Seit Generationen übt die Korporation Sursee somit das Kollaturrecht der Pfarrwahl in der Stadt Sursee aus und nimmt die damit verbundene Verantwortung wahr.

Das Wahlrecht des Pfarrers, respektive der Pfarreileiterin/des Pfarreileiters nimmt auch heute noch eine wichtige Stellung ein. Es ist ein klares Bekenntnis der Korporationsbürgerschaft, mit der Pfarrei St. Georg ein partnerschaftliches Miteinander zu pflegen und zu fördern. Der Dialog zwischen der Korporation Sursee, dem Kirchenrat und der Pfarreileitung ist somit gestärkt, man steht sich als Gesprächspartner*in zur Seite und bei Bedarf kann lösungsorientiert mitgewirkt werden.

Die Gesellschaft und insbesondere auch die Kirche sind in der heutigen Zeit stark von strukturellen Veränderungen geprägt. Umso wichtiger ist es, zu der wertvollen Tradition Sorge zu tragen, so auch zum Kollaturrecht.